

sagen. Nur eine competente Behörde darf es, und sollte selbst eine solche Einrichtung unzulässig sein; in der Competenz eines Mittelgerichts lag es nimmermehr, auf eine Abstellung ohne Weiteres zu dringen. Bejaht man daher auch die erste Frage, so ist die zweite damit eo ipso noch nicht beantwortet. Was die Bemerkung des Herrn Justizministers anlangt, so ist derselbe auf den Unterschied zwischen der Einnahme von Geldgefällen und von Naturalien, wie er mir vorgeschwebt hat, nicht zugetommen, ich muß dies also nachholen. Der Unterschied liegt nicht darin, daß der Gerichtshalter parteilich erscheinen könnte, das könnte er nämlich bei beiden Arten von Gefällen sein, sondern darin, daß bei Einnahmen von Naturalien der Gerichtshalter gewissermaßen mit über deren Qualität, die natürlich verschieden sein kann, zu urtheilen hat, während bei baaren Geldgefällen das nicht möglich ist. Deshalb sagte ich, sei vielleicht bei Naturalabgaben unzulässig, was bei Geldgefällen zulässig erscheint. Wenn weiter in der Instruction geschrieben steht: der Gerichtshalter habe die liquiden Gefälle einzunehmen, so hat natürlich der Gerichtshalter und nicht der Gerichtsherr zunächst zu beurtheilen, was liquid sei, und damit widerlegt sich ein zweiter Einwand des Herrn Ministers. Das Appellationsgericht, habe ich gemeint, sei zu Fassung solcher Entscheidung nicht befugt gewesen, ich bleibe bei dieser meiner Ansicht stehen und füge sogar noch hinzu, daß ich dem Ministerio nicht einmal das Befugniß zugestehen. Es handelt sich um eine Frage der Gesetzgebung, und so handelt das Ministerium auf seine eigene Verantwortung, wenn es unerwartet der ständischen Genehmigung Verordnungen dieser Art, wären es selbst allgemeine, erläßt; denn hier handelt es sich um eine Frage, die nur der Gesetzgebung, nicht der bloßen Verwaltung angehört. Daß es solcher Fragen bei Handhabung der Patrimonialgerichtsbarkeit manche gibt, hat der Herr Minister wiederholt zugegeben. Ich sehe nun aber darin keinen Unterschied, warum z. B. die Frage, von der es sich hier handelt, nur eine Frage der Verwaltung und nicht der Gesetzgebung sein soll, während umgedreht die Frage, ob der Gerichtshalter zu fixiren sei, eine Frage der Gesetzgebung sein soll, als worüber wir das Einverständnis des Herrn Ministers, selbst das thatsächliche, denn ich verweise auf den Gesetzentwurf vom Jahre 1832, bereits erhalten haben. Bei der einen wie bei der andern kann man möglicherweise die Behauptung aufstellen, es werde die Unparteilichkeit des Richters dadurch berührt; beide müssen daher entweder der Verwaltung oder beide der Gesetzgebung zufallen. Und nun, meine Herren, folgen Sie mir nochmals auf das weitere Feld, verlassen Sie die Meinert'sche Beschwerde. Es handelt sich in der That heute um eine weit wichtigere, um eine Principfrage, um die Frage nämlich, ob das Ministerium oder irgend eine Behörde im Lande befugt sei, nach reinem Ermessen Bestimmungen zu treffen, die der Gesetzgebung einzig und allein angehören, oder mit andern Worten, der Gesetzgebung vorzugreifen. Meine Herren, wenn die gütliche Aeußerung von dem Herrn Minister nicht zurückgenommen wird, so tragen wir heute nicht etwa bloß die Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern ein noch weit wichtigeres Vor-

recht, das ständische Befugniß der Theilnahme an der Gesetzgebung, zu Grabe. Ich bin ein Freund der Patrimonialgerichtsbarkeit, und bekenne das offen und frei; aber auch wenn ich ihr entschiedenster Gegner wäre, wenn ich Wehner oder Crusius hieße, heute stimmte ich gegen das Ministerium.

Prinz Johann: Ich will diese Debatte nicht verlängern und will mich auch nicht auf die Meinert'sche Beschwerde einlassen; ich kann aber eine Principfrage in der Ansicht des Herrn Ministers nicht finden. Der Herr Minister hat nicht gesagt, daß er Etwas, was seiner Natur nach der Gesetzgebung angehört, nicht dahin ziehen wolle. Er hat bloß behauptet, daß der vorliegende Gegenstand der Verwaltung angehöre, und ich muß auch bekennen, daß mir das so bedünken will, denn es fußt diese Befugniß auf dem allgemeinen Aufsichtsrecht, und wo die Gesetzgebung die Verwaltung im Stiche läßt, muß sie auf die allgemeinen Principien recurriren. Diese sprechen hier für die Ansicht des Ministerii. Daß dieser Grundsatz cum grano salis angewendet werden muß, hat der Herr Minister selbst angeführt. Ich glaube daher, daß die B. denken des Herrn v. Carlowitz nicht durchschlagend sind. Ich werde für die Majorität stimmen.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte mir nur zwei Worte erlauben, nämlich in Crusius Namen und in meinem Namen nehme ich das Compliment bestens an. Wir beide halten allerdings die Patrimonialgerichtsbarkeit in gewisser Rücksicht für einen Hemmschuh gegen alle Fortschritte der Justizverwaltung, und lassen uns einen Titel, womit wir alleweil beehrt worden sind, recht gern gefallen.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube, der Herr Vicepräsident hat eine Aeußerung von mir mißverstanden. Nimmermehr habe ich sagen können oder auch nur wollen, daß das Ministerium Gegenstände, die der Gesetzgebung angehören, im Verwaltungswege abmachen wolle. Es fragt sich nur, was schon aus dem Aufsichtsrechte folgt, was dagegen einer Gesetzgebung bedarf? Das Ministerium wird dies auf seine Verantwortung zu bemessen haben, und dabei, wie sich von selbst versteht, schon zu seiner eignen Sicherung mit Vorsicht zu Werke gehen. Finden die Stände künftig, daß das Ministerium zu weit geht, so werden sie das Ministerium zur Verantwortung ziehen, und es wird sich fragen, ob das Ministerium sich zu rechtfertigen versteht. Für diesen Fall, der gegenwärtig vorliegt, wird das Ministerium sehr gern die Verantwortung auf sich nehmen. Der Herr Vicepräsident machte wieder einen Unterschied zwischen liquiden und illiquiden Intraden. Das beweist aber recht deutlich, daß Niemand ohne Incongruität zugleich Gerichtsverwalter und Intradeneinnehmer sein kann. Ueber die Liquidität der Intraden hat der Richter zu urtheilen, für ihn ist Nichts liquid, als was auf rechtskräftigen Urtheilen oder gerichtlich recognoscirten Urkunden beruht, aber als Intradeneinnehmer wird und kann er Alles für liquid halten, was der